

amtlichen Begründung für einen Anwendungsausschluss für Private ins Feld geführt. Welche Auswirkungen eine derartige Auslegung für die Praxis zeitigen würde und ob eine solche den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere bezüglich der Haftungsprivilegierung und dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG, überhaupt genügt, wird nicht weiter dargelegt. Damit entfernt sich *Barton* erneut weit von der Auslegungs- und Anwendungsrealität der Haftungsnormen des § 5 TDG/MDStV. Brauchbar und erstmalig dem Anspruch eines Praxishandbuchs gerecht werdend, sind hingegen die Ausführungen zu praktisch relevanten Einzelfragen wie die Haftung für das Setzen sogenannter Hyperlinks (S. 211ff., 243ff.) oder das Betreiben von Suchmaschinen (S. 216).

Im vierten und letzten Kapitel wendet sich der *Verfasser* dem Urheberrecht zu, welches im Rahmen eines Multimediastrafrechtshandbuchs freilich eine gesonderte Darstellung in gleichem Maße verdient wie das im gesamten Werk stiefmütterlich behandelte und keine „Kapitelwürdigung“ erfahrende Jugendschutzrecht (insb. GjSM und § 8 MDStV). Auch das Recht der Ordnungswidrigkeiten (etwa § 119 OWiG) wird nicht weiter behandelt. Die Ausführungen erschöpfen sich weitgehend in der kurzen Darstellung der Straftatbestände der §§ 106ff. UrhG sowie einer Erläuterung von Grundzügen des Urheberrechts, welche nur z. T. multimediale Besonderheiten berücksichtigen. Auch hier sei dem Rechtsrat Suchenden eher ein aktueller Kommentar zum Urheberrecht angeraten. Die tabellarischen Übersichten des Anhangs bilden eine Zusammenfassung des Inhalts, welche den gesamten Inhalt des Werkes überblicksartig wiedergeben und mithin für den an *Bartons* Auffassungen Interessierten völlig ausreichend sind. Eine vollständige Lektüre des so genannten „Handbuchs für die Praxis“ scheint aus Sicht des Rezensenten indes für keinen Teil der Gesamtleserschaft empfehlenswert, am wenigsten aber für den Praktiker.

Marc Liesching



**Jürgen Kühling:**  
*Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht.* Berlin 1999: Duncker & Humblot. 76,00 Euro, 584 Seiten.

Die im Wintersemester 1997/98 an der Universität Bonn angenommene Dissertation von *Jürgen Kühling* greift mit der „Kommunikationsfreiheit“ ein Grundrecht auf, das in den nationalen oder europäischen Grundrechtskatalogen expressis verbis gar nicht existiert. War es bislang üblich, die im weiteren Sinne mit „Kommunikation“ assoziierten Grundrechte der Meinungs-, Informations-, Presse- oder Rundfunkfreiheit als „Kommunikationsgrundrechte“ (im Plural) thematisch zusammenzufassen, so tritt die „Kommunikationsfreiheit“ als eigenständiges und einheitliches Grundrecht vor allem in Zusammenhang mit den neuen Medien (vgl. etwa Lothar Determann: *Kommunikationsfreiheit im Internet: Freiheitsrechte und gesetzliche Beschränkungen*, 1999) in Erscheinung. Dabei scheint sich der Begriff aber in der neueren Grundrechtsliteratur mehr und mehr durchzusetzen.

„Kommunikationsfreiheit“ wird in *Kühlings* ausgesprochen umfangreicher Arbeit als ein einheitliches und multidimensionales Grundrecht verstanden, das die Bipolarität des Kommunikationsprozesses, nämlich die Meinungsfreiheit auf der Sprecherseite sowie die Informationsfreiheit auf der Empfängerseite gleichermaßen als kommunikative Akte ein und derselben Medaille und unabhängig vom benutzten Medium erfasst. Dieser umfassende Ansatz hat in der Tat vieles für sich. Angesichts der in den Grundrechtstexten vorherrschenden Auffächerung der Kommunikationsfreiheit in (dogmatisch) unterschiedliche Einzelgrundrechte bedarf die einheitliche Betrachtungsweise jedoch eines besonderen Begründungsaufwands.

Die Auseinandersetzung mit dem Problem zieht sich wie ein roter Faden durch *Kühlings* Arbeit. Der *Verfasser* erörtert dazu nicht nur die rechtsphilosophischen Grundlagen der Kommunikation als Mittel der Wahrheitsfindung und Persönlichkeitsentfaltung, sondern unterzieht eine Vielzahl von Rechtsordnungen einer eingehenden und systematischen Untersuchung. Dabei stellt er zutreffend fest, dass die Konzeption einer mehr oder weniger einheitlichen Kommunikationsfreiheit lediglich im Rahmen der EMRK durch die Rechtsprechung der Straßburger

Organe verwirklicht worden ist, wohingegen die nationalen Grundrechtsordnungen in den einzelnen europäischen Staaten mehr oder weniger stark einer Trennung des Kommunikationsprozesses in Meinungs- und Informationsfreiheit anhängen und eine dogmatische Differenzierung nach Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit praktizieren.

Die Ausgestaltung der Kommunikationsfreiheit im europäischen Gemeinschaftsrecht ist Gegenstand von *Kühling's* Dissertation. Dabei gelingt es dem *Verfasser*, ein einheitliches Kommunikationsgrundrecht im europäischen Gemeinschaftsrecht nachzuweisen und anhand der Rechtsprechungspraxis des EuGH systematisch zu konturieren. Für seine Untersuchung wählt *Kühling* jene Methode, die auch der EuGH seit der Entscheidung „Nold“ bei der Entwicklung von Gemeinschaftsgrundrechten in ständiger Rechtsprechung praktiziert und verfeinert hat. Dabei zieht der Luxemburger Gerichtshof als Rechtserkenntnisquellen vornehmlich die Menschenrechte der EMRK sowie die Verfassungsüberlieferungen der EG-Mitgliedstaaten – neuerdings auch die EU-Grundrechtscharta (die *Kühling* noch nicht berücksichtigen konnte) – heran. Infolge dieses umfangreichen Untersuchungsgegenstandes vermittelt die vorliegende Arbeit einen umfassenden und den neuesten Stand der Rechtsprechung nachzeichnenden Überblick über Grundrechtsdogmatik auf verschiedenen Rechtsebenen und in unterschiedlichen Rechtsordnungen. Wenn auch die Arbeit zuweilen recht detailverliebt und dadurch etwas langatmig gerät, so lassen doch regelmäßige Schlussfolgerungen und Fazits den roten Faden nicht verlieren.

Der Gang von *Kühling's* Untersuchung folgt der Methode des EuGH bei der Entwicklung von Grundrechten. Im ersten Teil stellt der *Verfasser* Grundzüge und Methodik der Grundrechtsprechung und -dogmatik des Europäischen Gerichtshofes vor, wobei er die herausragende Bedeutung und Rezeption der Straßburger Rechtsprechung zutreffend herausstreicht.

Der umfangreiche zweite Teil widmet sich den Erkenntnisquellen des EuGH unter der Fragestellung der vom *Verfasser* apostrophierten

Kommunikationsfreiheit. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auf den kommunikativen Grundrechtsverbürgungen im Rahmen der Art. 10 EMRK und Art. 5 GG. Überblicksartig werden aber auch die Rechtsordnungen der anderen EU-Mitgliedstaaten herangezogen, wobei insbesondere die französische Verfassung näher untersucht wird. *Kühling* gelingt in diesem Teil eine beachtliche – ja schon fast handbuchartige – Analyse der einschlägigen Verfassungsbestimmungen in ihrer Auslegung durch die entsprechenden Verfassungsgerichte. Seine stets klare Gliederung in Schutzbereich, Eingriff, Schranken und Eingriffsrechtfertigung lassen den an deutscher Grundrechtsdogmatik geschulten Juristen nicht verkennen. Der Umfang der Arbeit wächst jedoch beträchtlich durch Ausführungen zu Konzeption und Durchsetzungsmöglichkeiten von Grundrechten, die vielleicht nicht immer notwendig gewesen wären. Besonderes Augenmerk legt der *Verfasser* schließlich auf die unterschiedlichen Funktionen der Grundrechte: Neben der klassischen Abwehrfunktion gehört – angestoßen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes – die staatliche Schutzverpflichtung mittlerweile zum europäischen Gemeingut.

Der dritte Teil greift schließlich die Konkretisierung der Kommunikationsfreiheit im Gemeinschaftsrecht auf. Dabei geht *Kühling* von einem einheitlichen Kommunikationsgrundrecht im Gemeinschaftsrecht aus, wobei sich der EuGH – wie etwa im Fall „Familiapress“ – an der vereinheitlichenden Konzeption der EMRK zu orientieren scheint. Systematisch werden im Folgenden Kommunikationsinhalte und -mittel herausgearbeitet sowie anschließend die materiellen und formellen Anforderungen an Eingriffe (insbesondere in Bereiche des Ehren- und Jugendschutzes) vor dem Hintergrund der sich langsam ausdifferenzierenden Grundrechtsdogmatik des EuGH postuliert.

Die Arbeit schließt mit einer Darstellung zweier grundrechtsrelevanter Felder der Kommunikationsfreiheit, die in der Gemeinschaftspraxis, aber auch in einigen Mitgliedstaaten große Relevanz entfaltet haben: zum einen der Schutz der Kommunikationsfreiheit von Beamten im Spannungsfeld von

Loyalitäts-, Verschwiegenheits- und Treueverpflichtungen gegenüber dem Staat bzw. der Europäischen Gemeinschaft; zum anderen die grundrechtliche Garantie der Wirtschaftswerbung („commercial speech“). Am Beispiel der Werbebeschränkungen für Tabakprodukte verdeutlicht *Kühling* eine tendenziell liberale Überprüfungspraxis des Luxemburger Gerichtshofes am Maßstab des gemeinschaftsrechtlichen Kommunikationsgrundrechts.

Unter dem Einfluss der traditionell wirtschaftlich motivierten EuGH-Rechtsprechung im Grundrechtsbereich hat sich der Straßburger Menschenrechtsgerichtshof mit Blick auf „commercial speech“ einer Liberalisierung der Meinungsfreiheit geöffnet, die auch das BVerfG im Benetton-Urteil zur Schockwerbung (BVerfGE 102, 347) vertritt.

Die gut verständlich geschriebene und sorgfältig recherchierte Arbeit leistet einen beachtlichen Beitrag zur Analyse der europäischen Grundrechte. Engagiert und überzeugend tritt der *Verfasser* für eine rechtliche Gesamtschau der dogmatisch bislang zu isoliert betrachteten kommunikativen Komponenten der Grundrechte ein.

Mit Blick auf die künftige europäische Grundrechtsentwicklung scheint allerdings die Europäische Grundrechtscharta vom 7.12.2000 ein einheitliches Kommunikationsgrundrecht gerade nicht festschreiben zu wollen, wenn sie in Art. 11 an der traditionell-dogmatischen Trennung der Komponenten von Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und ihrem Medium festhält. Die rechtliche Konstruktion umfassender Kommunikationsfreiheit mit Leben zu füllen und in ihrer Mehrdimensionalität rechtlich zu durchdringen, bleibt indes nicht nur künftige Aufgabe des Europäischen Gerichtshofes, sondern auch ein spannendes Betätigungsfeld für europäische Juristen.

Dr. Roman Schmidt-Radefeldt, Leipzig